

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 29. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2013) und **Antwort**

Neuer Rundfunkbeitrag – alte GEZ-Fahndungsmethoden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass laut §16 der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (vom 06.12.2012) auch nach dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Umstellung der Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag) weiterhin die Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte erfolgen kann und damit Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen, berechtigt sind, Auskünfte und Nachweise von potentiellen Beitragsschuldnern zu verlangen:

Wie bewertet der Senat die Aussage, dass es den Beauftragendienst (vormals GEZ) in bisheriger Prägung nicht mehr gibt (siehe ARD Pressemeldung vom 1.1.2013)?

Zu 1.: Der Senat bewertet die Aussage als zutreffend. Die Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, der stattdessen an die Wohnung, die Betriebsstätte bzw. das Kraftfahrzeug anknüpft, hat die früheren Nachforschungstätigkeiten nach nicht angemeldeten Rundfunkgeräten entbehrlich gemacht, aus denen die wesentliche Tätigkeit des von den einzelnen Rundfunkanstalten (nicht von der GEZ) verantworteten Beauftragendienstes bestand.

Wie auch sonst bei öffentlichen Abgaben kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese in allen Fällen freiwillig entrichtet werden. Die Länder als zuständiger Gesetzgeber sind hingegen von Rechts wegen gehalten, ein funktionierendes System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereitzustellen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Aufbringung des nötigen Finanzierungsbetrages als auch hinsichtlich der gleichmäßigen Heranziehung der Zahlungspflichtigen.

Auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht daher in § 9 Auskunftsrechte der Rundfunkanstalten gegenüber vermuteten Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldnern vor. Ebenso ist es nach § 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag den Rundfunkanstalten weiterhin gestattet, (einzelne) Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug und der Ermittlung von Zahlungspflichtigen auf Dritte zu übertragen. Die auf Basis von § 9 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erlassene Satzung des RBB über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge entspricht diesen Vorgaben und stimmt mit den entsprechenden Satzungen der übrigen Rundfunkanstalten überein.

2. Wer sind die Auftragnehmer, die der RBB zur Beitragserhebung des neuen Rundfunkbeitrags nach §16 der RBB-„Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge“ beauftragt hat?

Zu 2.: Der RBB hat mitgeteilt, dass ausschließlich für den nicht-privaten Bereich eine Übertragung von Beitragstätigkeiten auf sein Tochter-Unternehmen RBB Media GmbH ab dem 1. März 2013 geplant ist. Diese Übertragung gelte nicht für den Bereich der privaten Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner. Sonstige Übertragungen bestünden nicht.

3. Wie hoch ist die Zahl von Fällen der Beitragserhebung durch Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen, im Vergleich zu den Erhebungen vor dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags?

Zu 3.: Eine konkrete Zahl kann der RBB derzeit nicht nennen, weil im Moment nicht ersichtlich ist, wie viele Klärungsfälle in Zukunft anstehen.

Bei einem Vergleich der Beauftragentätigkeit nach alter und neuer Rechtslage wird es auch auf den quantitativen Aspekt der Fallzahlen ankommen, insbesondere

aber auf die qualitative Veränderung der Tätigkeit: Seit dem 1. Januar 2013 gilt ausschließlich im nicht-privaten Bereich ein Verfahren, wonach der zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und

Deutschlandradio die potentiellen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler anschreibt und auf die Anmeldepflichten hinweist. Reagieren die Adressaten nicht innerhalb einer bestimmten Frist, erhalten sie einen Erinnerungsbrief. Nach einer weiteren Frist für eine Mitteilung werden diese Kontaktdaten an die zuständige Landesrundfunkanstalt übergeben. Beim RBB werden diese Firmen oder auch öffentlichen Einrichtungen dann zukünftig mit Hilfe der RBB Media GmbH (s. o. zu Frage 2) zunächst telefonisch mit dem Ziel kontaktiert, die beitragsrelevanten Daten zu klären. Sollten die Adressatinnen und Adressaten dies wünschen, erhalten sie einen Beratungstermin vor Ort bei sich. In diesem Gespräch können die beitragsrelevanten Daten aufgenommen werden. Anders als in der Vergangenheit finden keine überraschenden Besuche statt.

4. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass laut §16 Abs. 5 der RBB-„Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge“ den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten nicht gestattet ist, Wohnungen zu betreten und Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen?

Zu 4.: Das Betreten einer Wohnung gegen den Willen der Wohnungsinhaberin bzw. des Wohnungsinhabers war auch schon vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung unzulässig. Die Vorschrift stellt dies nun noch einmal klar und erweitert das Verbot zusätzlich auf die genannte Recherche vor Ort. Damit sollen Beeinträchtigungen der Privatsphäre für alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber vermieden werden, was generell eines der Ziele der Umstellung auf das Beitragsmodell war und ist.

Abgesehen davon, wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Jahren 2013 und 2014 zunächst mit den Daten der Einwohnermeldeämter auf dem schriftlichen Wege eine Klärung von anmelderelevanten Sachverhalten vornehmen, so dass im privaten Bereich keine Vor-Ort-Klärung geplant ist.

5. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass nach dem Wortlaut der zitierten Vorschrift somit aber Fahnungen, Befragungen und Schnüffeleien vor der Haustür und bis zur Wohnungstür zulässig sind?

Zu 5.: Abgesehen davon, dass im privaten Bereich einstweilen keine Vor-Ort-Klärungen geplant sind (s. Antwort zuvor), erlaubt § 16 Abs. 5 der Satzung des RBB über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge nicht den Umkehrschluss, dass Vorgehensweisen nach Art der Fragestellung erlaubt wären.

Vielmehr legt § 16 Abs. 5 der Satzung des RBB über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge Beschränkungen für die Tätigkeiten der mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beauftragten Dritten fest. Dazu gehören Verbote, Wohnungen ohne Gestattung zu betreten, Zahlungen, Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen und personenbezogene Daten bei nicht unmittelbar Betroffenen oder bei Personen unter 18 Jahren zu erheben.

Diese Formulierung schließt beliebige Befragungen Dritter – an welchem Ort auch immer - aus und folgt dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass Daten zunächst bei der betroffenen Person zu erheben sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag legt mit der Befragung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder Wohnungseigentumsverwalterin bzw. Wohnungseigentumsverwalters zwei Ausnahmen fest, die aber erst dann greifen, wenn eine direkte Ermittlung der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Wohnung oder Betriebsstätte nicht gelungen war.

Berlin, den 20. Februar 2013

Klaus Wowereit

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2013)